



Gebührensatzung für die Nutzung der Räumlichkeiten im Jugendzentrum in Dahlenburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), so wie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten des Jugendzentrums Dahlenburg, die von der Samtgemeinde Dahlenburg vorgehalten und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die befristete Überlassung der Räumlichkeiten durch die Samtgemeinde Dahlenburg an Dritte erfolgt mit dem Zweck der Förderung des Vereins-, Freizeit- und Sportangebotes, soweit gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen gegenüber allen anderen Veranstaltungen Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(2) Die Vergabe der Räumlichkeiten ist schriftlich durch den Veranstalter bei der Samtgemeinde Dahlenburg grundsätzlich 4 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen, außer für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb sowie die laufende Vereinsarbeit, und erfolgt im Auftrag der/des Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamten mit einem entsprechenden Gebührenbescheid. Die mit dem Gebührenbescheid erteilte Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Bei der schriftlichen Beantragung ist durch den Nutzer eindeutig zu erklären, welchen Charakter die Veranstaltung hat, damit zweifelsfrei eine Entscheidung der Samtgemeindeverwaltung über die Genehmigung der beantragten Veranstaltung getroffen werden kann. Dazu ist der Nutzungsantrag vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Grundsätzlich sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(3) Die für die Überlassung an Dritte zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten befinden sich im Obergeschoss des Jugendzentrums Am Fürstenwall 4 in Dahlenburg, einschließlich der sanitären Anlagen. Die unteren Räumlichkeiten stehen ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung.

(4) Für die Nutzung der in Abs. (3) genannten Räumlichkeiten werden Gebühren gem. § 9 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Nutzungszeiten

(1) Die Räumlichkeiten können ohne gesonderte Regelung montags bis freitags bis maximal 21:30 Uhr (inklusive der Nachbereitungszeit) genutzt werden, sofern der normale Betrieb im Jugendzentrum nicht beeinträchtigt wird. Die Nutzungsdauer kann durch begründeten Antrag erweitert werden. Die Nutzung am Samstag, Sonntag und Feiertag ist mit gesonderter Regelung entsprechend § 9 dieser Satzung möglich. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, ordnungsgemäß vom Veranstalter an den jeweiligen Beauftragten der Samtgemeinde Dahlenburg zurückgegeben werden können. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(2) Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Samtgemeinde Dahlenburg können mit begründetem Antrag auch am Wochenende oder in den Ferien durchgeführt werden. Die jeweilige Einzelfallentscheidung darüber trifft die/ der Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamten.

§ 3 Nutzer

(1) Die in § 1 (3) genannten öffentlichen Räume können genutzt werden durch:

- a) Samtgemeinde Dahlenburg sowie Mitgliedsgemeinden und ihre nachgeordneten Einrichtungen, Fraktionen der Gemeindevertretungen
- b) Vereine, Parteien und Verbände, vorrangig aus dem Samtgemeindegebiet
- c) sonstige juristische Personen
- d) sonstige natürliche, volljährige Personen.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Objektverantwortlichen bzw. einer von der Samtgemeinde Dahlenburg beauftragten Person.

§ 4 Pflichten der Nutzer

(1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die jeweiligen Brandschutz- und Hausordnungen sowie die Fluchtwege- und Bestuhlungspläne eingehalten werden. In den Räumlichkeiten gemäß § 1 (3) besteht Rauchverbot. Der Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen und der Einsatz von Nebelmaschinen sind untersagt.

(2) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das genutzte Inventar ordnungsgemäß zu behandeln, gereinigt, unbeschädigt und vollständig zurück zugeben.

(3) Alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung trägt der Nutzer zusätzlich zu den in § 9 dieser Satzung erhobenen Gebühren. Die Samtgemeinde Dahlenburg beauftragt ein Fachunternehmen mit der Reinigung der genutzten Räumlichkeiten, wenn dies in Folge der Veranstaltung erforderlich ist. Diese Reinigungskosten werden dem Nutzer extra in Rechnung gestellt.

(4) Der/ dem Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamten oder seinen Beauftragten ist jederzeit kostenlos Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Etwaigen Anweisungen zur Abstellung von Mängeln ist unmittelbar Folge zu leisten.

(5) Das durch die Samtgemeinde Dahlenburg in den im § 1 (3) Satz 1 genannten Räumlichkeiten eingelagerte und vorhandene Equipment ist nur nach schriftlicher Antragstellung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung, als Bestandteil des Nutzungsbescheids, für die beantragte Veranstaltung verwendbar.

§ 5 Rechte der Nutzer

(1) Der Nutzer hat das Recht zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltungen sowie notwendige Absprachen mit dem zuständigen Objektverantwortlichen oder einer anderen dafür von der Samtgemeinde Dahlenburg beauftragten Person selbstständig zu treffen.

§ 6 Haftung der Nutzer

(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung kann mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter muss eine volljährige natürliche Person sein. Die Vollmacht ist dem Antrag auf Nutzung beizulegen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, die Samtgemeinde Dahlenburg von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

(3) Mit der Beantragung der Nutzung der Räumlichkeiten der Samtgemeinde Dahlenburg hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung für die beantragte Veranstaltung schriftlich nachzuweisen. Natürliche Personen haften privat. Der Nutzer (Veranstalter) haftet für alle Schäden und Verschmutzungen, die durch ihn, seine Bevollmächtigten und/ oder Personen, die diese Veranstaltung besuchen, verursacht wurden in voller Höhe. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die durch den Nutzer verursachten Schäden unverzüglich mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Beauftragung eines Fachunternehmens für die Reinigung des jeweiligen Nutzungsobjekts. Die Übergaben werden durch den jeweiligen Objektverantwortlichen oder andere, durch die Samtgemeinde beauftragte Personen protokolliert.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Samtgemeinde Dahlenburg übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw..

§ 8 Versagung der Nutzung

(1) Bei entgegenstehender Nutzung der Räumlichkeiten nach dieser Satzung, ist die Samtgemeinde Dahlenburg berechtigt, den Nutzern die weitere Nutzung zu untersagen sowie Folgeanträgen nicht stattzugeben.

(2) Die Nutzung wird untersagt, wenn durch die geplante Veranstaltung erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Samtgemeinde Dahlenburg zu erwarten sind.

(3) Aus der Gebührenerhebung können Nutzer keine Ansprüche gegenüber der Samtgemeinde Dahlenburg geltend machen.

(4) Sollte die Nutzungsgebühr nicht fristgemäß bei der Samtgemeinde Dahlenburg eingehen, ist die Samtgemeinde Dahlenburg berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos abzusagen. Die Fristsetzung erfolgt mit dem Nutzungsbescheid.

§ 9 Gebührenerhebung

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind folgende Nutzungsgebühren pro Stunde (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit sowie Inventar) an die Samtgemeinde Dahlenburg zu entrichten:

7,50 € / Stunde.

Sollte die Nutzung zeitlich nicht exakt stundenweise festzulegen sein, wird die Gebühr anteilig berechnet.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid. Entstehen der Samtgemeinde Dahlenburg zusätzliche, vorher nicht zu erwartende Auslagen im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Nutzungsbescheid mitgeteilt.

(3) Werden vereinbarte Termine nicht wahrgenommen, kann die Nutzungsgebühr trotzdem zu zahlen sein, für die Vorhaltung der Räumlichkeiten.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer der Räumlichkeiten nach § 3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung.

(2) Eine Aussetzung der Gebühren ist bei einer Abwesenheit von mehr als drei Wochen, zum Beispiel durch Krankheit oder Kur, auf Antrag möglich.

(3) Gebührenpflichtig ist/ sind der/ die Gebührensschuldner gemäß § 10.

§ 12 Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.

§ 13 Gebührenfälligkeit

(1) Bei der Gebühr für die Nutzung handelt es sich um eine anlassbezogene Gebühr, deren Fälligkeit im Gebührenbescheid festgesetzt wird.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14 Aufrechnung

Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 16 Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Nutzung der Räumlichkeiten wird die Einwilligung erteilt, die personenbezogenen Daten elektronisch zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dahlenburg, den 10.12.2020

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Neufassung der Satzung	10.12.2020	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 12/2020 vom 17.12.2020	01.01.2021